

LANDESBERUFSSCHULE ST. JOHANN I. PG.

Sparkassenstraße 24
5600 St. Johann i. Pg.
Telefon: +43 6412 63 25-0, Fax DW 19
E-Mail: direktion@lbs-st-johann.salzburg.at
Internet: www.lbs-st-johann.salzburg.at
Direktor: Wolfgang Panholzer
Sekretariat: Maria Rieder



Wir ersuchen die Schüler sowie die Lehr- und Erziehungsberechtigten um genaue Beachtung der folgenden Hinweise über das Fernbleiben vom Unterricht in Jahresklassen.

Die nachstehenden Hinweise leiten sich aus verschiedenen Gesetzen wie Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Schulunterrichtsgesetz u. a. ab.

Krankheit: Fehlt ein Schüler (eine Schülerin) wegen Krankheit, ist die Schule sofort telefonisch zu verständigen. Am darauf folgenden Unterrichtstag ist dem Klassenvorstand eine vom Erziehungsberechtigten unterschriebene schriftliche Benachrichtigung vorzulegen. Der Lehrberechtigte wird gebeten, durch die Unterschrift auf der Benachrichtigung die Kenntnisnahme des Fernbleibens zu bestätigen. Die Schule behält sich das Recht vor, eine ärztliche Bestätigung zu verlangen.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Die von der Schule aufgelegten Vordrucke (Benachrichtigungen) können - müssen aber nicht - verwendet werden. Die Formulare sind auch im Internet abrufbar.

Bei beabsichtigten Kur- bzw. Erholungsaufenthalten ist noch vor der Anmeldung Kontakt mit der Direktion aufzunehmen.

Urlaub: Grundsätzlich ist der Urlaub während der schulfreien Zeit zu nehmen. Ist dies aus saisonbedingten betrieblichen Gründen nicht möglich, muss rechtzeitig (spätestens 14 Tage vorher) mit einem im Sekretariat oder im Internet erhältlichen **Formular** um Freistellung vom Schulbesuch angesucht werden. In dringenden Ausnahmefällen ist jedenfalls noch **vor Urlaubsantritt** persönlich oder telefonisch mit der Direktion Kontakt aufzunehmen. Im Hinblick auf den nahen Schulschluss (Jahresbeurteilung) werden Ansuchen ab Mitte Mai nur in besonderen Ausnahmefällen befürwortet.

Ein entsprechendes Urlaubsansuchen ist auch hinsichtlich der Ablegung der Führerscheinprüfung zu stellen (Freigabe für Kurs **und** Prüfung **höchstens ein Schultag!**).

Besondere wirtschaftliche Gründe: Aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes kann ein Berufsschüler (eine Berufsschülerin) pro Schuljahr höchstens für zwei Unterrichtstage befreit werden. Diese "**Arbeitsansuchen**" (Vordruck im Sekretariat erhältlich oder im Internet abrufbar) sind im Regelfall **spätestens 14 Tage vorher** mit ausreichender Begründung in der Schule einzubringen. In dringenden Ausnahmefällen ist jedenfalls **vor dem Fernbleiben** telefonisch Kontakt mit der Schule aufzunehmen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule: Das vorzeitige Weggehen eines Schülers (einer Schülerin) vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Schulleiters. Der Schüler (die Schülerin) hat, ausgenommen bei akuter Erkrankung, den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen schriftlich nachzuweisen (z.B.: Behördenladung, Schreiben der Eltern).

Schularbeiten: Versäumt ein Schüler (eine Schülerin) eine Schularbeit, ist diese ohne weitere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Tests.